

**Satzung über die Verleihung eines Sicherheitspreises der Stadt Fürth vom
23. August 2005**

(Stadtzeitung Nr. 17 vom 14. September 2005)

i.d.F. der Änderungssatzung vom

20. September 2006 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 11. Oktober 2006)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	3
§ 7	3

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Artikels 23 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Fürth stiftet einen Sicherheitspreis. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 1500 Euro verbunden. Er kann zweijährlich verliehen und auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger aufgeteilt werden.

§ 2

1. Der Sicherheitspreis wird für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Sicherheit in der Stadt Fürth verliehen. Gewürdigt werden sollen insbesondere Leistungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung in kriminalpräventiven Angelegenheiten, zur Stärkung des Sicherheitsgefühls und der Förderung der Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung.
2. Neben oder statt der Verleihung des Sicherheitspreises können Anerkennungen mit oder ohne Geldprämien zugesprochen werden.

§ 3

Der Sicherheitspreis kann verliehen werden an

1. natürliche Personen
2. juristische Personen und Personengruppen.

§ 4

Der Sicherheitspreis wird jeweils öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen und Vorschläge sind an die Stadt Fürth zu richten. Daneben können das Direktorium, die Referate sowie die Stadtratsmitglieder Vorschläge unterbreiten. Die Bewerbungen und Vorschläge werden einem Preisgericht vorgelegt, das dem Stadtrat einem Vorschlag unterbreitet. Über die Verleihung des Preises entscheidet der Stadtrat unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 5

Das Preisgericht besteht aus

1. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
2. jeweils einer Vertretung der Stadtratsfraktionen
3. dem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Referenten der Stadtverwaltung
4. einer Vertretung der Polizeidirektion Fürth

5. einem Mitglied des Sicherheitsbeirates

Bei Bedarf können weitere sachkundige Personen hingezogen werden, die jedoch kein Stimmrecht haben. Über die Hinzuziehung entscheidet das Preisgericht mit einfacher Mehrheit. Das Preisgericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig bei mindestens vier anwesenden Mitgliedern.

§ 6

Der Sicherheitspreis wird durch Übergabe der Verleihungsurkunde durch den Oberbürgermeister verliehen. Die Auszeichnung ist im Amtsblatt der Stadt Fürth bekannt zu geben.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.